



Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Nach einem Unfall tun wir alles dafür, dass der oder die Verletzte gesund wird und wieder am sozialen und beruflichen Leben teilnehmen kann. Wir ...

- tragen Arzt- und Krankenhauskosten
- sorgen für die Betreuung/Beratung von Schwerverletzten
- sorgen für individuell zugeschnittene Rehabilitationsmaßnahmen und Therapien
- übernehmen den behindertengerechten Umbau der Wohnung und des Autos
- sorgen für die Pflege zu Hause oder in Heimen
- helfen bei Eingliederungsmaßnahmen ins Arbeitsleben
- zahlen Renten an Versicherte oder Hinterbliebene und
- Verletztengeld bei Verdienstausfall.



Das sollten Sie beachten, wenn ein Unfall passiert ist!

Melden Sie den Unfall bitte umgehend bei der Organisation, für die Sie ehrenamtlich tätig sind. Von dort muss eine Meldung an den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger erfolgen. Werden Sie wegen eines Unfalles bei Ihrer Tätigkeit oder auf einem Weg behandlungsbedürftig, ist die nächstgelegene Durchgangs (D)-Arzt-Praxis aufzusuchen. Diese sind speziell von der gesetzlichen Unfallversicherung für die Behandlung ihrer Versicherten zugelassen. (Zur D-Arzt-Suche: www.dguv.de, Webcode d25693). Ihre Versichertenkarte bzw. Angaben zu Ihrer privaten Krankenkasse sind nicht erforderlich, denn die Ärzte und Krankenhäuser rechnen direkt mit dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger ab.

Wann sind Sie versichert?

Versichert ist die ehrenamtliche Tätigkeit selbst sowie der direkte Weg dorthin und zurück. Auch die Teilnahme an Veranstaltungen (als Lehrende/r oder Lernende/r), die der Aus- und Weiterbildung für die ehrenamtliche Tätigkeit dienen, steht unter Versicherungsschutz.

Landesversicherung NRW

Das Land hat für alle ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten in NRW, die nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert sind, bei einer privaten Unfallversicherung einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Die Leistungen sind anders als in der gesetzlichen Unfallversicherung. Weitere Informationen zu dieser Landesversicherung erhalten Sie unter:

www.engagiert-in-nrw.de



Unfallkasse NRW

Sankt-Franziskus-Str. 146 · 40470 Düsseldorf Tel. 0211 9024-0 E-Mail info@unfallkasse-nrw.de Internet www.unfallkasse-nrw.de

Regionaldirektion Rheinland Heyestraße 99 · 40625 Düsseldorf Tel. 0211 2808-0

E-Mail rheinland@unfallkasse-nrw.de

Regionaldirektion Westfalen-Lippe

Salzmannstraße 156 · 48159 Münster Tel. 0251 2102-0 E-Mail westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf Tel. 0211 855-5 Internet www.mais.nrw.de

Herausgeber: Unfallkasse NRW Gestaltung: Gathmann Michaelis und Freunde, Essen Fotos: Unfallkasse NRW, Corbis, fotolia, shutterstock Bestellnummer: S 67-1



Unfallversichert bei ehrenamtlicher Tätigkeit und bürgerschaftlichem Engagement

Engagiert in NRW



Ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement fördern

Wer sich für andere einsetzt und sich ehrenamtlich engagiert, verdient Anerkennung und den größtmöglichen Schutz der Gesellschaft. Der Gesetzgeber, die Unfallkasse NRW und das Land NRW haben den Kreis der ehrenamtlich Tätigen, die unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, erweitert. Das bedeutet: Mehr Menschen erhalten den vollen Leistungsumfangs der gesetzlichen Unfallversicherung. Von diesen Besonderheiten in NRW handelt dieses Faltblatt. Wir möchten Sie damit bei Ihrem Einsatz für die Gesellschaft unterstützen.

Um den erweiterten Unfallversicherungsschutz von dem bereits bestehenden abzuheben, haben wir alle neueren sowie die nur für NRW geltenden Regelungen optisch besonders hervorgehoben.

Was ist ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement?

Ehrenamtlich Tätige handeln auf freiwilliger Basis und nicht aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages.

- Die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit erfolgt f\u00fcr andere und findet in einem organisatorischen Rahmen (in \u00f6ffentlichen Einrichtungen, Vereinen und anderen Organisationen) statt
- Das ehrenamtliche oder bürgerschaftliche Engagement ist unentgeltlich. Eine Aufwandsentschädigung steht dem nicht entgegen

Personen, die ein klassisches Ehrenamt besitzen, sind gesetzlich unfallversichert, wenn sie ...

für eine Gemeinde, das Land oder den Bund, eine Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts bzw. deren Arbeitsgemeinschaften arbeiten. Also z. B.:

- ▶ Ratsmitglieder
- ▶ Beiratsmitglieder
- Wahlhelfer
- Mitglieder der Selbstverwaltung eines gesetzlichen Unfallversicherungsträgers
- ▶ kommunale Erhebungsbeauftragte
- ▶ gerichtlich bestellte ehrenamtliche Betreuer

Kein klassisches Ehrenamt, aber unentgeltliche Mithilfe ist versichert ...

wenn Bürger "wie ein Beschäftigter" unentgeltliche Tätigkeiten für kommunale und staatliche Stellen ausführen. So z. B.:

- Mitwirkung bei Säuberungsaktionen in der Gemarkung im Auftrag der Kommune
- Begleitung von Flüchtlingen bei Behördengängen im Auftrag des städtischen Sozialamtes
- Unterstützung von Lehrkräften bei schulischen Veranstaltungen im Auftrag des Schulleiters

Gesetzlich versichert ist auch, wer eine unentgeltliche Tätigkeit ...

für eine private Organisation ausübt, die Aufgaben von Gemeinde, Land oder Bund übertragen bekommt. So z. B.:

- Fördervereinsmitglieder einer städtischen Schule streichen im Auftrag der Stadt die Klassenräume
- Heimatverein bei der Organisation einer Brauchtumsveranstaltung im Auftrag der Gemeinde
- Naturschutzvereinigung bei Waldpflegeaktionen oder bei Tierschutzaktion "Krötensammlung" im Auftrag der Gemeinde
- Verein, der die Kommune bei der kommunalen Flüchtlingsbetreuung unterstützt



Ferner sind ehrenamtlich Tätige versichert ...

- als Zeugin/Zeuge, z. B. vor Gericht oder Staatsanwaltschaft,
- im Zivil- und Katastrophenschutz,
- in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, z. B.:
- ▶ Freiwillige Feuerwehr
- ▶ Deutsche Lebensrettungsgesellschaft
- Deutsches Rotes Kreuz
- ▶ Arbeiter-Samariter-Bund
- ▶ Malteser Hilfsdienst
- ▶ Johanniter-Unfall-Hilfe
- ▶ THW, soweit es um Rettungsdienst geht

Speziell für NRW

Die Unfallkasse NRW hat den Kreis der Menschen, die unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, zusätzlich durch ihre Satzung erweitert. Das gilt für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten, die

- unentgeltlich erfolgen sowie
- dem Gemeinwohl dienen und
- für eine Organisation erfolgen, die ohne kommerzielle Absichten Aufgaben ausführt,
- im öffentlichen Interesse liegen oder
- gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern, z. B.:
- eine private Initiative zur Unterstützung von Einwandererkindern beim Erlernen der deutschen Sprache
- eine Bürgerinitiative zur Erhaltung eines historischen Gebäudes

Dieser Versicherungsschutz ist jedoch nachrangig.

Was müssen Sie tun?

Alle oben genannten Personengruppen stehen automatisch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Nachstehender Personenkreis ist jedoch von der obigen Satzungsversicherung ausgeschlossen. Gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträgerinnen und -träger in gemeinnützigen Organisationen, die ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt bekleiden (z. B. Vereinsvorsitzende, Kassenwarte, Schriftführer in Vereinen) oder im Auftrag oder mit Einverständnis des Vorstands herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen (z. B. Leitung des Festausschusses) können und sollen von der freiwilligen Versicherung ihrer Berufsgenossenschaft Gebrauch machen und sich bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit absichern.

Wir beraten Sie gerne und helfen Ihnen weiter.

